

Studienbüro

| Laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 06.2015 | 1 – 5 | 6033.23 |

15.05.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law – LL.M.)
an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-WR)**

vom 12. Mai 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 44; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Dauer von mindestens sechs Studiensemestern und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten sowie Kenntnissen des deutschen Rechts im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt durch das Wort „Auswahlkommission“.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt durch das Wort „Auswahlkommission“.

2. § 5 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag sind Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation) beizufügen, ersatzweise eine geeignete Notenbescheinigung aus der das vorläufige Prüfungsgesamtergebnis, die bisher insgesamt erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den rechtlichen Fächern, sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation).“

3. In § 5 b wird die Nummerierung „a) bis d)“ geändert in „1. bis 4.“.

4. § 5 d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „vergleichbarem“ das Wort „angestrebten“ eingefügt.

b) Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Nachweis von Kenntnissen des deutschen Rechts im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten in dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Hochschulstudium oder im vergleichbaren angestrebten Abschluss **und**

2. Nachweis über mindestens 174 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten in einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder in einem vergleichbaren angestrebten Abschluss oder 148 ECTS-Leistungspunkte von 180 ECTS-Leistungspunkten in einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder in einem vergleichbaren angestrebten Abschluss **und**

3. Nachweis über eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von **2,5 oder besser**.“

c) Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 5 e wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „vergleichbarem“ das Wort „angestrebten“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „vorläufige studiengangsspezifische Eignung“ unterstrichen.
- c) Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 erhalten folgende Fassung:

„1.1 Entweder Nachweis von Kenntnissen des deutschen Rechts im Umfang von **mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten** sowie eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von **3,0 oder besser** in dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Hochschulstudium oder im vergleichbaren angestrebten Abschluss

oder

1.2 Nachweis von Kenntnissen des deutschen Rechts im Umfang von **mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten** sowie eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote **zwischen 2,6 bis 3,0** in dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Hochschulstudium oder im vergleichbaren angestrebten Abschluss

und

2. Nachweis über mindestens 174 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten in einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder in einem vergleichbaren angestrebten Abschluss oder 148 ECTS-Leistungspunkte von 180 ECTS-Leistungspunkten in einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder in einem vergleichbaren angestrebten Abschluss **und**

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungstest Master Wirtschaftsrecht (§ 5 f).“

- d) Abs. 4 wird gestrichen.

6. § 5 f wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Der Termin wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekanntgegeben.“

7. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Studierenden, die das Modul 2.9 „Gesundheit und Pflege“ nach der bis zum 14. März 2015 geltenden Anlage 2 bereits mit 5 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgelegt haben, wird die Masterarbeit gemäß der bis zum 14. März 2015 geltenden Anlage 3 mit den in den Bestimmungen zu dem Modul „4. Masterarbeit inklusive Masterseminar“ festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkten bewertet.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 der Tabelle „1. Module Generale“ wird der Name der Lehrveranstaltung „1.1.2 Praxisbezogene Anwendung des Privatrechts auf dem Berufsfeld der Betriebswirte“ geändert in „1.1.2 Privatrecht und Betriebswirtschaft“.
- b) Die letzte Zeile „Summe: 12 ECTS-Leistungspunkte“ in der Tabelle wird gestrichen.
- c) Unter „Nachrichtlich: englische Bezeichnungen“ erhält Nr. 1.1.2. folgende Fassung:
„1.1.2 Privatrecht und Betriebswirtschaft – Private Law and Business Administration“

9. In Anlage 2 wird die Tabelle „2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht“ wie folgt geändert:

- a) In Spalte 6 wird bei Modul „2.9 Gesundheit und Pflege“ die Zahl der ECTS-Leistungspunkte „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In der letzten Zeile wird die Zahl „52“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die letzte Zeile „Summe: 6 ECTS-Leistungspunkte“ in der Tabelle „3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik“ wird gestrichen.
- b) Die Tabelle „4. Abschlussarbeit“ wird wie folgt geändert:
 - in Spalte 1 „Modul (MA)“ werden die Worte „inklusive Masterseminar“ gestrichen;
 - in Spalte 2 „Lehrveranstaltungen“ wird der Buchst. „a)“ gestrichen;
 - die Zeile „b) Masterseminar, 2, Ü, StA/Ref³⁾“ wird gestrichen;
 - in Spalte 6 wird die Zahl der ECTS-Leistungspunkte „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c) Unter „Nachrichtlich: englische Bezeichnungen“ werden die Worte „inklusive Masterarbeit“ und „including Master Seminar“ gestrichen.

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Pflichtmodule Wirtschaftsrecht“ wird in Spalte 3 „ECTS-Leistungspunkte“ die Zahl „52“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- b) In der Zeile „4 werden in der Spalte 2 „Bezeichnung“ die Worte „inklusive Masterseminar“ gestrichen und in der Spalte 3 „ECTS-Leistungspunkte“ die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c) Die Fußnote 3) wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015.

Nürnberg, 12. Mai 2015

I.V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 06, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.